

**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 2 (1799-1800)

**Artikel:** Wahlen der öffentlichen Beamten der helvetischen Republik für das Jahr 1799 [Fortsetzung]

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542561>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

torium als erste Regierungsstelle der Republik, von der Zürcherischen Interims-Regierung Rechenschaft fordern? Diese Frage, so gestellt, dürfte nicht schwer zu beantworten seyn. Unstreitig bedarf das Direktorium einer genauen Kenntniß von der dermaligen Lage des Kantons Zürich, mithin von allen wichtigen, durch die Interims-Regierung getroffenen Verfugungen, um nun auch seinerseits alle erforderlichen und zweckmäßigen Maßregeln nehmen zu können.

So weit geht das Recht, von der Interims-Regierung Rechenschaft zu fordern, allerdings, aber auch nicht weiter. In der That ließ das Dir. sich keine Nachlässigkeit in dieser Rücksicht zu Schulden kommen; denn schon am Abend des nemlichen Tages, an welchem die fränkischen Truppen von der Stadt Zürich wieder Besitz genommen hatten, wurden die Mitglieder der Interims-Regierung durch seine Kommissarien zusammenberufen, und ihnen im Namen der helvetischen Regierung ein genauer Etat der noch vorrathigen Weine, Früchte und Gelder abgesodert. — Man verlangte zugleich auch den Etat desjenigen, welche beim Einmarsch der östreichischen Truppen vorhanden gewesen war, und mithin in direkte Rechnung von der ökonomischen Verwaltung der Interims-Regierung, wozu sich diese sogleich bereitwillig fand. Die beiden Etats wurden auf der Stelle abgefaßt und eingegeben. Einige Tage nachher trugen die Regierungskommissarien bei der ersten Sitzung der wieder konstituierten Verwaltungskammer, den anwesenden Mitgliedern der Interims-Regierung zu Handen dieser letztern auf, dem Direktorium schriftliche Rechenschaft ihrer Entstehung und von ihren Verrichtungen überhaupt abzulegen; auch diesem Auftrag entsprach man mit möglichster Beförderung, und in soweit hatte das Direktorium nichts als seine Pflicht gethan, hätte sich aber auch damit vollkommen begnügen können. Allein, ohne die abgesoderte Piece noch erhalten zu haben, geht es in seinen Maßregeln einen starken Schritt weiter, und leitet gegen die Mitglieder der Interims-Regierung im Bezug auf einen einzelnen Punkt ihrer Verwaltung, über welchen man nicht einmal spezielle Auskunft oder Erläuterung von ihnen verlangt hatte, einen förmlichen Kriminalprozeß ein. Ich habe mich schon in einem vorhergehenden Aufsatz über die Form

erklärt, welche man allenfalls bei Auhebung eines solchen Prozesses, als die einzige passende hätte beobachten sollen. — Nun noch ein paar Worte über die Sache selbst.

Mir dünkt, das Direktorium hätte sich um so eher begnügen dürfen, für einmal blos nähere Auskunft über diesen oder jeden andern Punkt der Interims-Verwaltung zu verlangen, 1) weil es nach meiner Ueberzeugung kein Recht hat, weiter zu gehen; 2) weil es wirklich diesen Weg über andere Punkte eingeschlagen hatte, und auf jeden Fall auch hier hätte versuchen sollen, da noch alle Glieder der Interims-Regierung gegenwärtig waren, und ihrerseits jeder Verfugung ruhig entgegen sahen, also billig erwarten durften, daß man erst die schonendern Mittel gegen sie gebrauchen würde; und endlich 3) weil es gegen andere Interims-Behörden, wie z. B. das hiesige Appellations- und Kriminal-, und das Amts- oder Unter-Civilgericht sich nicht einmal den mindesten Vorbehalt mache, sondern ihnen, bei förmlich erfolgter Auflösung, für ihre Interims-Bemühung ausdrücklich danken ließ, und durch ein so auffallend entgegengesetztes Benehmen eine ziemliche Inkonsistenz verrieth. Ich bin zwar weit entfernt, untergeordnete Stellen mit in den Prozeß der Interims-Regierung verwickeln zu wollen; ich glaube vielmehr versichern zu dürfen, daß diese es sich zur Freude machen würde, ihnen den gebührenden Dank für ihre Bereitwilligkeit dadurch zu bezeugen, daß sie die ganze Verantwortlichkeit allein auf sich nähme; allein es sind doch in Theist nur zwei einzige Fälle möglich.

(Der Beschuß folgt.)

Wahlen der öffentlichen Beamten der helvetischen Republik für das Jahr 1799.

(Fortsetzung.)

## V.

Wahlversammlung des Kantons Bern.

Präsident: Joh. Schnell, Distriktsstatthalter, von Burgdorf.

Stimmenzähler: Joseph Howard von Wengi; Joh. Meyer v. Kirchdorf; Benesditt Freiburgshaus von Neuenegg; Sam. Dätwyler von Stengelbach.

Secretärs: Joh. Wyttensbach v. Bern; Joh. Scheurer v. Erlach; Joh. Jakob Gürlet v. Twann; Albrecht Pagan von Nidau.

### W a h l e n.

Mitglieder in den Senat: Ulrich Obmann von Wachsfeldorn b. Oberdiesbach, Mitglied des Kantonsgerichts; Jakob Probst von Ins, Statthalter des Distrikts Seeland.

Da dieser seine Ernennung ausschlug, ward an seine Stelle gewählt:

Franz Abraham Jenner von Bern, gewesener Landvogt zu Sumiswald.

Da auch dieser seine Stelle ausschlug, ward zum Mitglied des Senats gewählt: Friedrich Luthardt von Bern, Mitglied des Kantonsgerichts.

Peter Kunz von Ersingen, Mitglied des Distriktsgerichts Burgdorf.

Mitglied des obersten Gerichtshofs: Samuel Ludwig Schnell von Burgdorf, Suppleant des Obergerichtshofs.

Suppleant des Obergerichtshofs: Ant. Gottl. Lillmann von Bern, Präsident des Distriktsgerichts Bern.

Mitglied der Verwaltungskammer: David Wyß von Brittnau, Suppleant der Verwaltungskammer.

Suppleanten der Verwaltungskammer: Joseph Howard von Wengi, ausget. Suppleant der Verwaltungskammer.

Da dieser ins Kantonsgericht befördert ward, wurde seine Stelle ersetzt durch Karl Ludwig Jenner von Bern, gewesener Landvogt zu Köniz.

Jakob Marti von Sumiswald, Weibel des Distriktsgerichts von Niederemmenthal.

Mitglieder des Kantonsgerichts: Christen Herrenschwand von Herrenschwanden, wirkl. Suppleant des Kantonsgerichts; Christen Brönniman von Gurzelen, Mitglied des Distriktsgerichts Oberseftigen; Joh. Peter Hartmann von Nidau, Munizipalbeamter alda; Joseph Howard v. Wengi, neu erw. Suppleant in die Verwaltungskammer.

Suppleanten des Kantonsgerichts: Hans Beyeler von Schwarzenburg, ausgetretenes Mitglied des dortigen Distriktsgerichts;

Albrecht Tribollet von Bern; Alexander Burkhardt von Ligerz, Agent.

Mitgl. des Distriktsgerichts Bern: Christen Pauli von Bechigen; Johann Schäfer von Bern; Viktor Ditzinger von Bern; Joh. Balzli von Habstetten, Munizipal zu Bolligen; Dan. Sam. Tschiffeli von Bern.

Buren: Stefan Mulchi von Arch, Agent.

Burgdorf: Anton Hofer von Hasli; Jakob Schläfli von Lissach.

Oberemmenthal: Hans Oberli von Niederswyl.

Niederemmenthal: Christen Geissbühler von Lüzelstüh.

Hochstetten: Niklaus Jost von Hochstetten.

Langenthal: S. Dätwyler von Strengelbach.

Laupen: Sam. Schick von Dicki, Agent.

Schwarzenburg: Hans Beyeler vom Oberdorf Schwarzenburg.

Seeland: Joh. Jenni, Munizipal alda.

Oberseftigen: Abraham Metler von Stoken; Friedrich Kelller von Untendorf.

Niederseftigen: Hans Brügger von Gerzensee.

Steffisburg: Ch. Jenni von Heimberg.

Wangen: Sam. Klag von Büsberg.

Zollikofen: Alexander Salchli vnn Arberg.

(Die Fortsetzung folgt.)

### B e r i c h t i g u n g.

Bei der Angabe der Wahlen des Kant. Aargau (Tagbl. St. 25. S. 100.) ist folgende Ernennung durch Versehen ausgelassen worden: Mitglied der Verwaltungskammer: Friedrich Bachmann von Stofelbach.